

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



07. Jahrgang

Braunsbedra, den 16.11.2021

Nummer 07

## Inhaltsverzeichnis

### Informationen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.11.2021.....1

### Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des ZWAG .....4  
- Beschluss der Verbandsversammlung 09/2021 vom 09.11.2021 .....5  
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers .....7  
- Feststellungsvermerk .....11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) vom 09.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2019 - 2. Änderungssatzung - .....12

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) vom 09.11.2015, i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019 - 3. Änderungssatzung - .....14

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016; 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019 und 3. Änderungssatzung vom 26.03.2021 - 4. Änderungssatzung - .....16

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015 - 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung - .....18

Impressum .....19

---

## Informationen des ZWAG

---

### gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.11.2021

#### Beschluss - Nr.: 09/2021

Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2020, Verwendung des Jahresergebnisses; Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	7	3	10
Ja – Stimmen:	7	3	10
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### Beschluss - Nr.: 10/2021

Annahmebeschluss Fördermittel Fernwasser: Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Annahme der Fördermittel Fernwasser für das Projekt „Fernwasseranbindung Geiseltal“ trotz bestehender Risiken.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	7	3	10
Ja – Stimmen:	7	3	10
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### Beschluss - Nr.: 11/2021

Wirtschaftsplan 2022 und Satzung zum Wirtschaftsplan 2022: Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt den Wirtschaftsplan 2022 nebst Satzung zum Wirtschaftsplan 2022.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### Beschluss - Nr.: 12/2021

#### 2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### Beschluss - Nr.: 13/2021

#### 3. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 14/2021

4. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Müheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 15/2021

1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Müheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 16/2021

Erschließungsvertrag GW Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH / ZWAG zum Wohnbaugebiet in Braunsbedra, 3. BA Wohngebiet Süd: Die Verbandsversammlung des ZWAG fasst den Beschluss zum o.g. Erschließungsvertrag und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer zur Unterzeichnung des Vertrages.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Müheln	
Abgegebene Stimmen:	6	3	9
Ja – Stimmen:	6	3	9
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des ZWAG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 den Beschluss Nr. 09/2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers gefasst.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen entsprechend § 15 (4) der Verbandssatzung des ZWAG **für sieben Tage**, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Hinweises, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des ZWAG in Braunsbedra, Hauptstraße 50 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme telefonisch einen Termin unter 034633-322-0.

Braunsbedra, den 16.11.2021

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss der Verbandsversammlung 09/2021 vom 09.11.2021

<b>Beschluss der Verbandsversammlung des ZWAG</b>			
TOP 6	Datum 09.11.21		
Beratungsfolge	Beratungsergebnis einstimmig	Sitzungstermin 08.11.2021	

**Beschluss - Nr.: 09 / 2021**

### **TOP 6 – Beschlussvorlage 09/2021, Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2020, Verwendung des Jahresergebnis- ses; Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Herr Vogler informierte, dass der aufgestellte Jahresabschluss 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM –TREU GmbH und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis geprüft wurde. Herr Schmitz bat Herrn Dr. Schmechel von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM –TREU GmbH die Vertreter der Verbandsmitglieder über Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsinhalte sowie über die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu berichten. Dieser hatte einen Power Point Vortrag vorbereitet und stellte die Prüfungsschwerpunkte sowie die Prüfungsergebnisse vor und machte Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zu den gebildeten Rückstellungen. Die Buchführung und der Jahresabschluss waren ordnungsgemäß und entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht der Geschäftsführung steht im Einklang mit dem Jahresbericht. Der Verband steht wirtschaftlich auf soliden Füßen. Insgesamt haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die Prüfung endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, in Folge dessen das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises einen entsprechenden Feststellungsvermerk ausfertigte. Durch Herrn Dr. Schmechel, Herrn Vogler und Herrn Agthe wurden Fragen der Verbandsräte beantwortet. Herr Schmitz dankte dem ZWAG für die geleistete solide Arbeit im Geschäftsjahr 2020.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 wie folgt fest:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses**

**1.1 Bilanzsumme** 31.110.187,35 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	27.554.605,94 €
- das Umlaufvermögen	3.548.640,29 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	6.941,12 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	5.796.830,27 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	11.927.963,27 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.593.353,66 €
- die Rückstellungen	1.569.010,90 €

- die Verbindlichkeiten 5.223.029,25 €  
- Rechnungsabgrenzungsposten

**1.2 Jahresgewinn** 17.309,21 €

Summe der Erträge 5.612.922,92 €

Summe der Aufwendungen 5.595.613,71 €

## 2. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn soll wie folgt behandelt werden:

- auf neue Rechnung vorzutragen: 17.309,21 €

Der im Teilbetrieb Trinkwasser erzielte Gewinn in Höhe von 6.675,15 € soll im Betrieb gewerblicher Art als Eigenkapital verbleiben. Eine Ausschüttung oder Verrechnung in den hoheitlichen Bereich Abwasser erfolgt nicht.

Die Abstimmung ergab:

	durch Stimmführer abgegebene Stimmen		Stimmen
	für Braunsbedra	für Mücheln	insgesamt
Abgegebene Stimmen:	7	3	10
Ja – Stimmen:	7	3	10
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Braunsbedra, den 09.11.2021

  
Schmitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra  
Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

Auftrag: 30449

und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auftrag: 30449



- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Auftrag: 30449

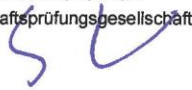
KOMM-TREU

---

49. Ich erstatte den vorstehenden Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
50. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf, mit Ausnahme der gesetzlichen Verwendung zu Offenlegungszwecken, meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Markkleeberg, den 30. September 2021

KOMM-TREU GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Thomas Schmechel  
Wirtschaftsprüfer



Auftrag: 30449

## Feststellungsvermerk

Landkreis Saalekreis  
Rechnungsprüfungsamt

### Feststellungsvermerk

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03.09.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.**

**Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.**

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.**

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**

Merseburg, 05.10.2021

  
Weiß  
Amtsleiter



## **Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 12/2021 die 2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebühren beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) vom 09.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2019**

#### **- 2. Änderungssatzung –**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 7 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die  
Gebührenschild für die Niederschlagswassergebühr entsteht.“

##### **§ 2**

- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge  
werden durch Bescheid festgesetzt.  
Im laufenden Jahr sind ab einer Jahresgebühr von 100,00 € monatliche  
Abschlagszahlungen auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende  
Gebühr leisten. Diese werden im Regelfall in zehn Teilbeträgen von Februar bis  
November des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig.  
Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

##### **§ 3**

- Der bisherige § 8 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändern sich im laufenden Kalenderjahr die Gebührenbemessungsfläche oder der Gebührenpflichtige, so erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung der jeweiligen Änderung.“

## II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2022 in Kraft.

Braunsbedra, den 11.11.2021

M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021

M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 13/2021 die 3. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) vom 09.11.2015, i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019**

**- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 9 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder endet die Gebührenpflicht, so erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung der Grundgebühr. „

- Der bisherige § 9 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

**II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) – 3. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2022 in Kraft.

Braunsbedra, den 11.11.2021



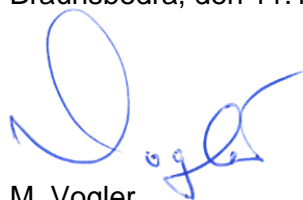
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung zentral) – 3. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 14/2021 die 4. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung zentral beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2016; 2. Änderungssatzung vom 11.11.2019 und 3. Änderungssatzung vom 26.03.2021**

**- 4. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 9 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder endet die Gebührenpflicht, so erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung der Grundgebühr. „

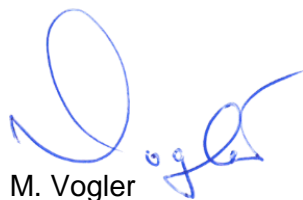
- Der bisherige § 9 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

**II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:**

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 4. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandsatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2022 in Kraft.



Braunsbedra, den 11.11.2021



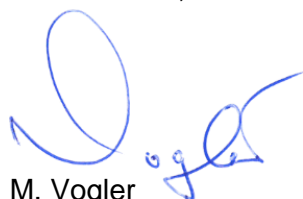
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 14/2021 der Versammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 4. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 15/2021 die 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015**

**- 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 15/ 2021):

**III. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 10 Absatz 7 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Einzelregelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Soweit sich bei der Änderung von Oberflächenhöhen Auswirkungen auf die Höhenlage von Revisionsschächten / Vakuumschächten ergeben, so ist der Grundstückseigentümer zur Anpassung auf seine Kosten verpflichtet“

- Dem bisherigen § 24 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 6 a hinzugefügt. Diese erhält folgenden neuen Wortlaut:

„den Regelungen im § 10 Grundstücksanschlüsse verändert oder verändern lässt; die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses nicht schafft; keine Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes gewährleistet und notwendige Höhenanpassungen von Revisionsschächten / Vakuumschächten nicht beim Verband anzeigt.“

#### IV. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 11.11.2021

M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



#### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021

M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info); Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info), Internet: [www.zwag.info](http://www.zwag.info).